

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 SO 61/14 S**

L 12 SO 150/14 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 30 SO 640/13 ER (SG Düsseldorf)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Velbert,  
Rathausplatz 2, 42551 Velbert,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2014 durch den  
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**  
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-  
Westfalen vom 12. Juni 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 26.3.2014, mit dem dieses den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (Beratung und Leistung) abgelehnt hat, zurückgewiesen (*Beschluss vom 12.6.2014*). In dem Beschluss wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar und eine Amtshaftungsklage, falls diese gewollt sei, bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu erheben ist. Der Antragsteller hat selbst mit einem am 7.7.2014 beim LSG eingegangenen Schreiben, das an das Bundessozialgericht weitergeleitet wurde und hier am 23.7.2014 eingegangen ist, gegen den Beschluss des LSG "alle Rechtsmittel" eingelegt.
- 2 Ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des LSG ist nicht statthaft. Dieser ist gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) weder mit der Beschwerde noch mit einem sonstigen Rechtsmittel anfechtbar. Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

